

## Geschäftsbedingungen – Zolldienstleistungen

### Präambel

Für Zolldienstleistungen der **Bodensee-Zollagentur Thiel (BZT) / CargoBOSS UG (haftungsbeschränkt)** gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die BZT solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihre Leistungen trotz Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos durchführt. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen ebenso der Schriftform wie der Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Diese AGB gelten für alle künftigen Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1. Die BZT arbeitet auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind. Dem Auftraggeber ist der Inhalt der ADSp bekannt.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur unverzüglichen Zahlung sämtlicher Abgaben und sonstigen Aufwendungen, welche die BZT im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags für ihn verauslagt. Die Abrechnung für erbrachte Beratungs- und/oder Abfertigungsleistungen wird grundsätzlich nach Aufwand erstellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann auch die Erstellung einer Sammelrechnung bzw. –gutschrift (z.B. wöchentlich oder monatlich) vereinbart werden.

3. Die BZT behält sich vor, die Zollabfertigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:

- Zahlungsverzug des Auftraggebers
- fehlende Dokumente für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung
- unzureichende Warenbeschreibung
- fehlende Sicherheitserklärung für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

4. Der Auftraggeber hat die Pflicht gegenüber der BZT alle für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben im Rahmen eines Abfertigungsauftrages mitzuteilen.

5. Die BZT ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Der Auftraggeber bestätigt, dass diese von der BZT ausgewählten Erfüllungsgehilfen für ihn die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrages vornehmen dürfen.

6. Die BZT übernimmt keine Haftung für eine unrichtige Ermittlung einer Zolltarifnummer, sofern die BZT oder ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Zolltarifauskünfte der BZT sind unverbindlich. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine verbindliche Zolltarifauskunft bei den zuständigen Zollbehörden beantragt werden kann.

In Fällen höherer Gewalt ist die BZT berechtigt, die jeweils vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich und entschädigungslos einzustellen. Die BZT verpflichtet sich dem Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt und die Einstellung der Leistung zu informieren.

Auf die Haftungsbeschränkungen der ADSp wird ausdrücklich hingewiesen.

7. Die BZT ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu einem begünstigten Zollsatz zu prüfen oder den Auftraggeber hierüber aufzuklären. Die Pflicht, sich über etwaige Zollbefreiungen und diesbezüglich beizubringende Unterlagen zu informieren, obliegt allein dem Auftraggeber.

8. Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der BZT und gegenüber den Zoll-/Finanzbehörden, bei Erstattungsanträgen zu viel erhobener Abgaben mitzuwirken, sämtliche angeforderten Unterlagen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen und/oder den Behörden Zugang zu den gewünschten Unterlagen/Daten zu gewähren.

9. Der Auftraggeber und die BZT sind sich darüber einig, dass die BZT ein Pfandrecht gemäß ADSp an den zu verzollenden Sendungen erwirbt, an denen die BZT im Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht dient der Sicherheit aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der BZT aus der jeweiligen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

10. Alle Daten des Auftraggebers, einschließlich eventuell mitgeteilter persönlicher Daten von Mitarbeitern des Auftraggebers werden ausschließlich zur Abwicklung von Aufträgen gespeichert und verwendet. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich mit der Verwendung und Speicherung im obigen Sinne einverstanden und wird gegebenenfalls entsprechende Einverständniserklärungen seiner Mitarbeiter einholen. Alle Daten werden von der BZT im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

11. Erfüllungsort für alle von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ist Friedrichshafen bzw. der Ort der beauftragten BZT-Niederlassung. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis entstehen, ist Tettnang bzw. Ulm.

12. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.